



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

30 R 54/10x

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts [REDACTED] als Vorsitzenden sowie den Richter des Oberlandesgerichts [REDACTED] und den Kommerzialrat [REDACTED] in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] vertreten durch die Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte-Partnerschaft in Wien, gegen die beklagte Partei [REDACTED], [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] wegen EUR 50.500,-- über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 3.9.2010, 47 Cg 26/10s-21, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die Kosten des Berufungsverfahrens von EUR 2.777,16 (darin EUR 462,86 USt) zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist **nicht zulässig**.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Klägerin brachte vor, sie habe der Beklagten (vormals Constantia Privatbank Aktiengesellschaft) den Auftrag erteilt, für sie 50.000 Stück des Wertpapiers „Dragon FX Garant“ um EUR 50.000,-- plus EUR 500,-- Spesen (mit Valuta 5.12.2006) zu erwerben.

Der „Dragon FX Garant“ sei eine Unternehmensanleihe der Lehman-Gruppe, die an den Anleger einen Anspruch auf

Rückzahlung eines Geldbetrages verbriefe, dessen Höhe von den Kursschwankungen vordefinierter Währungen abhängig sei. Die Erlöse aus der Emission des „Dragon FX Garant“ seien für allgemeine Konzernzwecke der Lehman-Gruppe verwendet worden. Die Emittentin „Lehman Brothers Treasury Co. B.V.“ („LBTCBV“) mit dem Sitz in den Niederlanden sei eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der „Lehman Brothers UK Holdings (Delaware) Inc.“. Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin sei es gewesen, auf den internationalen Kapitalmärkten Geldmittel zu beschaffen, um hauptsächlich für europäische Konzerngesellschaften der Lehman-Gruppe den Bedarf an Betriebskapital zu bedienen. Als Garantin des „Dragon FX Garant“ habe die „Lehman Brothers Holdings Inc.“ („LBHI“) agiert, die Muttergesellschaft der Lehman-Gruppe. Die Lehman-Gruppe sei insolvent.

Beim Erwerb des „Dragon FX Garant“ sei die Lehman-Gruppe eine der fünf weltgrößten Bankgruppen gewesen.

Dem Erwerb sei eine telefonische Beratung durch eine Prokuristin der Beklagten vorausgegangen. Nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend hätte die Prokuristin angegeben, dass „Dragon FX Garant“ ein risikoloses Produkt der Beklagten sei.

Tatsächlich habe die LBTCBV „Dragon FX Garant“ emittiert. Garantin sei die LBHI. Die Lehman-Gruppe - somit sowohl die Emittentin als auch die Garantin des „Dragon FX Garant“ - sei insolvent. Im Konkursverfahren habe sich herausgestellt, dass nie in einen „Währungskorb“ investiert worden sei. Es gebe daher auch keine Wertpapiere in einem „Währungskorb“, auf die die Klägerin Aus- oder Absonderungsrechte geltend machen könne.

Die Klägerin habe bei der Investition in den „Dragon FX Garant“ kein Risiko eingehen wollen. Bei ordnungsge-

mäßer und vollständiger Aufklärung durch die Beklagte hätte die Klägerin die „Dragon FX Garant“-Papiere nicht erworben.

Die Beklagte habe einen wesentlichen und kausalen Geschäftsirrtum der Klägerin veranlasst und ihre Aufklärungspflichten nach § 13 ff WAG 2005 in Verbindung mit § 871 zweiter Satz ABGB verletzt.

Darüber hinaus machte die Klägerin Schadenersatzansprüche geltend, weil die Beklagte rechtswidrig und schuldhaft ihre Verpflichtungen zur Prospektvollständigkeit, Prospektwahrheit und Prospektrichtigkeit nach § 4 KMG und zur Aufklärung nach § 13 ff WAG 2005 verletzt habe.

Zudem erklärte die Klägerin den Rücktritt vom Geschäft nach § 5 Abs 1 KMG und trat von der Veranlagung zurück, weil kein ordentlich veröffentlichter Kapitalmarktprospekt im Sinne der §§ 2 und 5 KMG vorliege.

Die Klägerin habe 2007 und im August 2008 nur auf Empfehlungen der Beklagten vom beabsichtigten Verkauf der Wertpapiere Abstand genommen. Hätte die Klägerin damals die Wertpapiere verkauft, wäre ihr kein Schaden entstanden.

2. Die Beklagte bestritt das Klagebegehren und wendete im Wesentlichen ein, dass die Klägerin als ehemalige Bankangestellte und erfahrene Anlegerin in der Lage gewesen sei, das kapitalgarantierte Produkt in seiner Funktionsweise ohne Weiteres zu verstehen. Der Klägerin sei es möglich gewesen, die Chancen und Risiken einer Vermögensanlage in Schuldverschreibungen zu erkennen; es habe daher kein Beratungsbedarf bestanden.

Bei Unklarheiten wäre es der Klägerin möglich gewesen, gegebenenfalls die richtigen Fragen zu stellen.

Die Klägerin habe die Chancen und Risiken des Finanzinstruments „Dragon FX Garant“ verstanden und akzeptiert.

Wie dem Kapitalmarktprospekt entnommen werden könne, sei die Emittentin des „Dragon FX Garant“ die LBTCBV, die Garantin die LBHI. Ende 2006 - zum Erwerbszeitpunkt - habe es keine Anhaltspunkte gegeben, dass Gesellschaften der Lehman-Gruppe in schlechter finanzieller Verfassung oder insolvenzgefährdet wären.

Sowohl die Emittentin als auch die Garantin des „Dragon FX Garant“ seien damals weltweit den bestrenommierten Unternehmensgruppen zuzurechnen gewesen.

Ausdrücklich bestritten wurde, dass die Klägerin nur im Vertrauen darauf erworben hätte, dass „Dragon FX Garant“ ein Produkt einer österreichischen Bank sei.

Es bedürfe keiner besonderen vertieften kapitalmarkttheoretischen Kenntnisse, um davon auszugehen, dass eine Garantie nur dann halte, wenn der Garant solvent bleibe.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen seien ordnungsgemäß veröffentlicht worden, weshalb einem Rücktrittsrecht jede Grundlage fehle.

Die behauptete Haftung nach § 11 KMG bestehe nicht, weil bloße Werbemaßnahmen nicht der Prospekthaftung unterliegen würden.

3.1. Das Erstgericht hat auf den Seiten 6 bis 12 den Sachverhalt festgestellt, auf den verwiesen und aus dem hervorgehoben wird:

Zum Zeitpunkt des Ankaufes des „Dragon FX Garant“ war die Klägerin als Hausfrau tätig und hatte bis in die 1960er-Jahre bei der Oberbank in Linz gearbeitet. In Bezug auf Wertpapiere erbrachte die Klägerin keine Beratungsleistungen.

Der (inzwischen verstorbene) Ehemann der Klägerin war em. [REDACTED] der unter anderem Mitherausgeber des Aktiengesetzkomentars „Jabornegg / Strasser“ ist.

Mit 22.9.2000 eröffnete die Klägerin bei der Beklagten ein Wertpapierdepot, auf das sie alle ihr damals gehörenden Wertpapiere übertrug.

Die Risikobereitschaft gab die Klägerin als gering an. Auf dem Depot der Klägerin war auch ihr Ehemann zeichnungsberechtigt. Er war auch bevollmächtigt, bei der Beklagten telefonische Order für die Klägerin zu erteilen.

Seitens der Beklagten betreute die Prokuristin [REDACTED] die Klägerin.

Die Portfolio-Strategie der Klägerin war, dass ein angefallener Ertrag sofort wieder investiert werden sollte. Die Klägerin und ihr Ehemann wurden von [REDACTED] telefonisch kontaktiert, sobald ein Betrag zu Investitionszwecken frei geworden war.

Der Veranlagung in „Dragon FX Garant“ ging ein telefonisches Beratungsgespräch zwischen dem Ehemann der Klägerin und [REDACTED] voran. In diesem Gespräch teilte [REDACTED] dem Ehemann der Klägerin mit, dass für die Klägerin EUR 50.000,-- zu Investitionszwecken frei seien. Im Telefonat, das nur wenige Minuten dauerte, empfahl [REDACTED] dem Ehemann der Klägerin, dass die Klägerin den freien Betrag in den „Dragon FX Garant“ investieren sollte.

[REDACTED] teilte dem Ehemann der Klägerin mit, dass der „Dragon FX Garant“ genau auf die zu investierende Summe passen würde und dass in Bezug auf das Produkt insofern nichts passieren könne, als das Kapital jedenfalls gesichert sei. In diesem Telefonat wies [REDACTED] den

Ehemann der Klägerin auf keine den „Dragon FX Garant“ betreffenden Risiken hin. [REDACTED] erwähnte weder den Namen Lehman noch den Begriff Währungskorb. Insbesondere wies sie auch nicht darauf hin, dass es sich nicht um ein Produkt der Beklagten handelte (daher machte sie auch keine Angaben zur Person der Emittentin und der Garantin).

Am Ende des Telefonates erteilte der Ehemann im Namen der Klägerin der Beklagten den Auftrag, EUR 50.000,-- in den „Dragon FX Garant“ zu investieren.

Der Ehemann der Klägerin war der Ansicht, damit für die Klägerin eine von der Beklagten begebene Anleihe erworben zu haben. Dies schloss er aus dem Umstand, dass das Produkt von einer Prokuristin der Beklagten angeboten wurde.

Dass das investierte Kapital jedenfalls gesichert sei, schloss der Ehemann der Klägerin aus den Angaben von Rothbauer im Zusammenhalt mit dem Wort „Garant“ im Namen des Wertpapiers.

Auf etwaige Risiken der Veranlagung in den „Dragon FX Garant“ wird in den Kapitalmarktprospekten hingewiesen.

Vor Auftragserteilung an die Beklagte lagen der Klägerin und ihrem Ehemann die Verkaufsbroschüre betreffend den „Dragon FX Garant“, der Basisprospekt, der Nachtrag zum Basisprospekt sowie die „Endgültigen Bedingungen“ nicht vor.

Die Klägerin und ihr Ehemann rechneten im schlimmsten Fall damit, das investierte Kapital (abzüglich der Spesen) zur Gänze - sofern die Emittentin und die Garantin nicht insolvent würden - ausbezahlt zu bekommen.

Die theoretische Möglichkeit, dass Banken insolvent werden können, war dem Ehemann der Klägerin bekannt. Der Ehemann der Klägerin hätte es aus damaliger Sicht für

möglich gehalten, dass Unternehmen der Lehman-Gruppe insolvent werden. Das Insolvenzrisiko von Unternehmen der Lehman-Gruppe war zum damaligen Zeitpunkt äußerst gering. Eine Insolvenz war unwahrscheinlich, allerdings nicht zur Gänze ausschließbar.

Die Verwendung des von ihr veranlagten Geldes war für die Klägerin nur von sekundärem Interesse und nicht kauf-ausschlaggebend.

Bei einem weiteren Gespräch zu einem nicht mehr konkret feststellbaren Zeitpunkt in den Jahren 2006 oder 2007, das der Ehemann der Klägerin in deren Auftrag mit [REDACTED] führte, gab er [REDACTED] zu verstehen, dass die Klägerin beabsichtige, den „Dragon FX Garant“ zu verkaufen. [REDACTED] riet davon mit der Begründung ab, dass das Produkt ja sicher sei. Im Vertrauen auf die Richtigkeit der Ausführungen von [REDACTED] nahm die Klägerin von einem Verkauf des „Dragon FX Garant“ Abstand.

Ein weiteres derartiges Gespräch fand zwischen der Klägerin und einem Mitarbeiter der Beklagten zu einem nicht mehr konkret feststellbaren Zeitpunkt im Sommer 2008 statt. Dabei riet man der Klägerin auch vom Verkauf ab.

Wenn dem Ehemann der Klägerin vor dem Erwerb des „Dragon FX Garant“ im Telefonat mit [REDACTED] mitgeteilt worden wäre, dass die Emittentin die LBTCBV und die Garantin die LBHI sei, hätte er den „Dragon FX Garant“ nicht für die Klägerin erworben.

3.2. Das Erstgericht gab dem Klagebegehren mit der Begründung statt, die Beklagte habe dadurch einen wesentlichen Irrtum der Klägerin veranlasst, dass sie ihr nicht mitgeteilt habe, dass der „Dragon FX Garant“ kein Produkt der Beklagten sei. [REDACTED] hätte die Klägerin und ihren für sie handelnden Ehemann darüber informieren

müssen, wer Emittent und wer Garant des „Dragon FX Garant“ sei. Die Beachtlichkeit des Irrtums ergebe sich schon aus § 871 Abs 2 ABGB und die Aufklärungspflicht der Beklagten aus § 13 Z 3 und 4 WAG alt.

4. Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten, die unrichtige Tatsachenfeststellung wegen unrichtiger Beweismwürdigung und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend macht. Sie beantragt, das Urteil abzuändern und das Klagebegehren abzuweisen. In eventu stellt sie einen Aufhebungsantrag.

Die Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

5. Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die Beklagte fügt drei Tatsachenfeststellungen und begehrt Ersatzfeststellungen. Dazu im Einzelnen:

5.1. Die Feststellung

Anlässlich dieses Telefonats wies [REDACTED] den Ehegatten der Klägerin auf keinerlei den Dragon FX Garant betreffende Risiken hin. [REDACTED] erwähnte weder den Namen Lehman, noch den Begriff Währungskorb. Insbesondere wies sie auch nicht daraufhin, dass es sich nicht um ein Produkt der Beklagten handelte (daher machte sie auch keine Angaben zur Person der Emittentin und der Garantin).

wird bekämpft.

An ihrer Stelle wird folgende Ersatzfeststellung begehrt:

Anlässlich dieses Telefonats legte Frau [REDACTED] dar, dass es sich beim Emittenten und beim Garant um Unternehmen der Lehman-Gruppe handelte; Frau [REDACTED] hat auch auf das Insolvenzrisiko der Garantin hingewiesen.

Dazu argumentiert die Beklagte, das Erstgericht habe zu Unrecht dem Zeugen [REDACTED] (Ehemann der Klägerin) geglaubt. Vielmehr hätte sich aus den Widersprüchen zwischen seiner Aussage und den Aussagen der Klägerin einerseits und der klaren Aussage der Zeugin [REDACTED]

andererseits ergeben, dass die Ersatzfeststellung zu treffen sei.

Die Beklagte übergeht aber in ihrer Argumentation - wie die Klägerin in der Berufungsbeantwortung zu Recht aufzeigt - die Tatsache, dass die Zeugin sich an das Telefongespräch mit nicht konkret erinnern konnte und somit nur mitteilen konnte, was sie üblicherweise bei Beratungsgesprächen erklärt hat. Diese Erläuterungen in der Tagsatzung vom 13.4.2010, Seite 13 des Protokolls (ON 17 AS 135), verweisen aber offenkundig auf persönliche Gespräche in der Bankfiliale, weil die Zeugin gesondert erwähnt, bei den Gesprächen einen vierseitigen Folder zur Aufklärung verwendet zu haben. So etwas ist bei einem Telefongespräch nicht möglich, sodass alle Aussagen der Zeugin für den konkreten Geschehensablauf beim Telefongespräch zwischen ihr und nicht verwertbar sind.

Das Berufungsgericht hat keine Anhaltspunkte, von einer Unrichtigkeit oder von einer fehlenden Logik der Beweiswürdigung des Erstgerichts auszugehen. Die Aussage des Ehemanns der Klägerin waren in sich geschlossen. Wenn das Erstgericht seine Glaubwürdigkeit dadurch nicht geschmälert sieht, dass die Aussage der Klägerin selbst auf einer nicht ganz vollständigen Erinnerung beruht, bietet das für das Berufungsgericht keinen Anlass, von einer mangelhaften Beweiswürdigung auszugehen und von den erstgerichtlichen Feststellungen abzuweichen.

5.2. Sodann bekämpft die Beklagte die Feststellung *Der Ehegatte der Klägerin war der Ansicht, mit dem Dragon FX Garant für die Klägerin eine seitens der Beklagten begebene Anleihe erworben zu haben. Dies schloss er aus dem Umstand, dass das Produkt von [REDACTED], einer Prokuristin der Beklagten, angeboten wurde. Dass das investierte Kapital jedenfalls gesichert sei, schloss der Ehegatte der Klägerin aus den Angaben von [REDACTED] im Zusammenhalt mit dem Wortzug „Garant“ im Namen des Wertpapiers.*

Begehrt wird folgende Ersatzfeststellung:

Der Ehegatte der Klägerin war der Ansicht, mit dem Dragon FX Garant für die Klägerin eine Anleihe erworben zu haben, deren Emittent eine Gesellschaft der US-amerikanischen Unternehmensgruppe „Lehman“ gewesen ist. Der Ehegatte der Klägerin ging davon aus, für die Klägerin eine kapitalgarantierte Anleihe erworben zu haben, bei welcher im Fall des Nichteintritts der erwarteten Aufwertung des asiatischen Schwellenländerwährungsbasket gegenüber dem USD das eingesetzte Kapital nicht aufgezehrt bzw. angegriffen würde; dies schloss der Ehegatte der Klägerin aus den Angaben der Zeugin [REDACTED] im Zusammenhalt mit der Bezeichnung „Garant“ als Teil des Namens des Wertpapiers („Dragon FX Garant“.) Als erfahrener juristischer Theoretiker und Praktiker war sich der Ehegatte der Klägerin bewusst, dass es bei Wertpapierveranlagungen absolute Sicherheit nicht gibt, sondern ein Insolvenzrisiko von Emittenten bzw. Garantiegebern jedenfalls besteht.

Auch diese Feststellung traf das Erstgericht aufgrund der Aussage des Zeugen [REDACTED]. Es ist im Wesentlichen auf das oben bereits Ausgeführte zu verweisen. Das Erstgericht hat auch begründet, warum es festgestellt hat, dass [REDACTED] angenommen hat, das Produkt sei ein solches der Beklagten. Es ist plausibel, dies sei daraus zu schließen, dass eine Prokuristin der Beklagten dieses Produkt angeboten und auch keine gegenteiligen Informationen mitgeliefert hat.

5.3. Zuletzt bekämpft die Beklagte die Feststellung.

Wenn dem Ehegatten der Klägerin vor dem Erwerb des Dragon FX Garant anlässlich des Telefonats von [REDACTED] von letzterer mitgeteilt worden wäre, dass es sich bei der Emittentin um die LBTCBV und bei der Garantin um die LBHI handelte, so hätte er den Dragon FX Garant nicht für die Klägerin erworben.

Begehrt wird die Ersatzfeststellung.

Selbst wenn dem Ehegatten der Klägerin vor dem Erwerb des Dragon FX Garant von Frau [REDACTED] verschwiegen worden wäre, dass es sich bei der Emittentin um die LBTCBV und bei der Garantin um die LBHI handelte, hätte der Ehegatte der Klägerin den Dragon FX Garant für die Klägerin erworben, zumal die bisherige Anlagepraxis der Klägerin durch Veranlagungen in durchaus riskanten Anleiheprodukten gekennzeichnet war.

Damit berührt die Beklagte Fragen der Beweislast. Deshalb ist auch schon auf die Rechtsfrage einzugehen, ob die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, die Klägerin und den für sie handelnden [REDACTED] darüber konkret zu informieren, dass nicht sie sondern eine dritte Person Emittentin und/oder Garantin des Wertpapiere war.

Dies wird in der Folge noch zu bejahen sein. Daraus folgt jedenfalls, dass bei Irrtumsveranlassung durch die Unterlassung gebotener Aufklärung die Kausalität für das Verhalten des Anfechtenden vermutet wird (RS0016209).

Es obläge somit der Beklagten der Beweis dafür, dass die Klägerin den „Dragon FX Garant“ auch bei der Kenntnis der wesentlichen Tatsachen gekauft hätte. Die Beklagte hat allerdings dafür keine Beweise angeboten. Die Aussagen des Zeugen [REDACTED] und der Klägerin als nicht rational nachvollziehbar darzustellen ersetzt keine eigenen Beweismittel, mit der sie der ihr obliegenden Beweislast nachkommen könnte.

5.4. Das Berufungsgericht geht somit insgesamt vom Sachverhalt aus, den das Erstgericht festgestellt hat.

6. In der Rechtsrüge argumentiert die Beklagte ausführlich, dass sie nicht verpflichtet gewesen wäre, die Klägerin (damit gemeint ist auch immer der für sie handelnde [REDACTED]) über die Umstände aufzuklären, wer Emittent und wer Garant des „Dragon FX Garant“ sei. Diese Argumentation kann schon mit Hinweis auf die Verpflichtungen nach § 13 WAG in der Fassung bis

31.10.2007 entgegengetreten werden. Insbesondere Z 4 und auch Z 3 leg cit sind dafür einschlägig.

Dass die Beklagte ein „Rechtsträger“ nach § 11 WAG war und ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Daraus folgt, dass sie auch die in § 13 WAG genannten Verpflichtungen trifft, nämlich ihren Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und um Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist (Z 4). Dieser Verpflichtung kam die Beklagte jedenfalls dadurch nicht nach, dass sie der Klägerin (ihrem Ehemann) überhaupt keine Informationen über das angebotene Produkt lieferte, außer wie es hieß und „dass es sicher“ sei.

Die Argumentation der Beklagten mit dem besonderen Bildungsgrad von [REDACTED] geht ins Leere, weil auch einem Universitätslehrer nicht auswendig bekannt sein muss, wer Emittent und Garant von welchem Finanzprodukt ist.

Die allgemein gehaltene Überlegung, ein Kunde wisse, dass nicht nur das Finanzinstitut selbst Wertpapiere ausgabe sondern dass auch* Wertpapiere von Dritten angeboten und verkauft würden, trifft zwar für sich genommen zu, enthebt aber das Institut (die Beklagte) nicht von der Verpflichtung, im konkreten Fall ihre Kunden vor dem Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Umstände zu informieren. Würde man den Standpunkt der Beklagten weiter verfolgen, müsste man auch damit argumentieren, dass dem durchschnittlichen Kunden egal wäre, von wem angebotene Wertpapiere ausgegeben würden und wer dafür garantiere.

Das Gesetz definiert durch die Wohlverhaltensregeln des § 13 WAG alt eine Bringschuld, die die Finanzinstitute

ihren Kunden gegenüber zu erfüllen haben. Allein daraus, dass ein Kunde nicht nachfragt, darf das Finanzinstitut nicht schließen, von der Informationspflicht befreit zu sein.

Daraus folgt, wie das Erstgericht richtig erkannt hat, dass die Unterlassung von Informationen, die die Beklagte gemäß den genannten Wohlverhaltensrichtlinien zu geben verpflichtet gewesen wäre, immer einen wesentlichen Irrtum im Sinne des § 871 ABGB mit sich bringen.

Angesichts dieser Informationsverpflichtungen spielt es auch keine Rolle, ob aus der damaligen Sicht die Einschätzung, das Wertpapier sei „sicher“, vertretbar oder unvertretbar war. Jedenfalls lässt sich aus dem Gesetz keine Berechtigung ableiten, wonach es die Beklagte aus der Sicht der Klägerin für egal halten konnte, welches Wertpapier ihr angeboten würde, wenn es nur „sicher“ sei.

Anzumerken ist, dass das Erstgericht den wesentlichen Irrtum nicht in der Einschätzung über die Sicherheit erblickt hat, sondern über konkrete Informationen, die der Klägerin vorenthalten worden sind (nämlich darüber, wer Emittent und wer Garant des Wertpapiers war).

Die Verpflichtung nach § 13 Z 4 WAG, über diese Eckdaten zu informieren, ist auch nicht durch die Formulierung „so weit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist“ eingeschränkt.

Zu betonen ist, dass das Recht, einen Vertrag wegen Irrtums anzufechten, nicht davon abhängt, ob dem Anfechtungsgegner an der Veranlassung des Irrtums ein Verschulden trifft (RIS-Justiz RS0016195); adäquate Verursachung genügt. Genau so wenig kommt es darauf an, ob den

Anfechtenden selbst ein allfälliges Verschulden daran trifft, einem Irrtum erlegen zu sein.

Der Anfechtungsgegner, der eine Irrtumsveranlassung durch Unterlassung zu vertreten hat, könnte zielführend nur damit argumentieren, er hätte nur deswegen über die wesentlichen Umstände nicht informieren müssen, weil er nach seinem Wissen mit Recht davon ausgehen hätte dürfen, sein Vertragspartner sei über die wesentlichen Dinge ohnedies informiert, sei es weil die Umstände allgemein bekannt sind oder weil der Vertragspartner im konkreten Einzelfall informiert ist.

Beide Varianten lagen nach den Feststellungen des Erstgerichtes nicht vor.

Daraus folgt, dass das Erstgericht zu Recht entschieden hat, dass die Klägerin berechtigt ist, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten.

7. Die Beklagte trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

8. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil das Berufungsgericht keine noch nicht beantworteten Rechtsfrage zu lösen hatte und nicht von der ständigen Rechtsprechung zum Irrtumsrecht abgewichen ist.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 30, am 14. März 2011

Dr. Wolfgang Pöschl
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG